

# Der Regress in der gesetzlichen Unfallversicherung

## Schadensersatz entlastet Unternehmen

**V**olker V. ist um 7:00 Uhr mit seinem Pkw auf dem Weg zu seinem Arbeitsplatz bei den Stadtwerken, als ihm ein überholendes Fahrzeug auf seiner Fahrspur entgegenkommt. Als er wieder zu sich kommt, liegt er mit Trümmerbrüchen des linken Beines und schweren inneren Verletzungen im Krankenhaus. Die Berufsgenossenschaft muss bei diesem schweren Wegeunfall die

Umfang auf die BG über, wie sie die Aufwendungen trägt, die der Wiederherstellung dienen. Die Ansprüche der BG sind jedoch von den eigenen Ansprüchen des Geschädigten abhängig. Hat dieser zum Beispiel nach der Rückkehr an seinen Arbeitsplatz keine Verdienstnachteile, kann die BG keinen Ausgleich ihrer Versichertenrente verlangen, denn diese wird unabhän-

über dem Geschädigten stets von der Haftung freigestellt und im Regelfall auch gegenüber der Berufsgenossenschaft. Ausnahme: Nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichen aktiven Handeln oder Unterlassen soll die Solidargemeinschaft aller Beitragszahler die Kosten der BG nicht mitfinanzieren, so dass dann ein Regressanspruch besteht.

Zuweilen pedantische Ermittlungen zum Unfallhergang und den beteiligten Personen sind erforderlich, um erfolgreich Regressforderungen durchzusetzen.

Schließlich bemühen sich der Schadensverursacher und seine Haftpflichtversicherung, die Forderung der BG abzuwehren und – wenn überhaupt – möglichst geringe Zahlungen zu leisten. Die BG hingegen muss ihre Forderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beweisen und belegen, und dies notfalls auch vor Gericht. In der Regel weiß die BG zu Beginn eines Regressverfahrens noch nicht, wie sich der Fall entwickelt. Je mehr Nachweise sie jedoch bereits am Anfang gegenüber dem Schädiger auf den Tisch legen kann, um so besser sind die Erfolgschancen einer raschen und reibungslosen Realisierung ihrer Ansprüche. Davon profitieren alle Beitragszahler, da die Regresseinnahmen unmittelbar die Umlage mindern.

### Mitwirkung der Versicherten

Ohne die Angaben des Geschädigten und gelegentlich auch seines Arbeitgebers hat die BG oft Schwierigkeiten, ihre Forderung nachzuweisen. Im Schriftwechsel mit dem Schädiger oder seiner Haftpflichtversicherung werden vielfache Einwände vorgetragen, auf die die BG aus eigener Kenntnis nicht reagieren kann. Daher muss sie dem Geschädigten manchmal viele Monate nach einem Unfall nochmals detaillierte Fragen hierzu stellen. Insbesondere um die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens beurteilen zu können, ist die Kenntnis aller Unfalldetails absolut notwendig. Die BG verwaltet die Beiträge ihrer Mitgliedsunternehmen sorgfältig und will damit weder Gerichte noch Rechtsanwälte finanziell unterstützen. Wenn der Geschädigte schon über einen eigenen Anwalt mit der gegnerischen Versicherung in Verhandlungen steht, kann sich die BG häufig mit ihren Ansprüchen daran anschließen.

Der Gesetzgeber hat die Mitwirkungspflicht der Versicherten im Sozialgesetzbuch vorgesehen. Der geschädigte Versicherte und der Arbeitgeber sollten bedenken, dass sie auch bei der Verfolgung eigener Ansprüche (Sachschaden, Entgeltfortzahlung) umfassend beweispflichtig sind.



gesamte Palette ihrer gesetzlichen Leistungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie trägt die Kosten der stationären Heilbehandlung, den Verdienstausfall von V. nach dem Ende der Entgeltfortzahlung, physiotherapeutische Maßnahmen und bei bleibenden körperlichen Einschränkungen zahlt sie eine Versichertenrente. Die erheblichen Aufwendungen für diesen fremdverschuldeten Unfall sollen jedoch nicht die Unternehmen durch ihre Beiträge mit finanzieren.

### Ein Fall für die Regressbearbeitung

Der Rückgriff (Regress) bei dem betriebsexternen Schädiger erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion. Er sorgt dafür, dass der Schädiger durch die Leistungen der BG nicht entlastet wird, vermeidet aber auch seine doppelte Inanspruchnahme durch die BG und den Geschädigten. Für einen großen Teil der BG-Leistungen, insbesondere für Behandlungs- und Therapiekosten sowie Verletztengeld kann auf dem Weg des Regresses eine Erstattung vom Schädiger verlangt werden. Eine Vorschrift des Sozialgesetzbuches X (§ 116) leitet die Schadensersatzansprüche des Geschädigten in dem

gig vom Minderverdienst gezahlt. Falls den Geschädigten ein Mitverschulden am Unfall trifft, muss sich die BG dies auch bei ihrem Erstattungsanspruch anrechnen lassen.

Seine Sachschadenansprüche (zum Beispiel am Pkw) sowie Schmerzensgeldansprüche muss der Geschädigte selbst gegenüber dem Schädiger durchsetzen.

Regress-Schwerpunkte sind natürlich Verkehrsunfälle mit Fremdbeteiligung, jedoch auch die zahlreichen Unfallgefahren auf allen Verkehrswegen, die zum Ausrutschen oder Stolpern führen. Gerade in der Winterzeit können streu- und räumpflichtige Personen haftbar gemacht werden

### Verfolgung der Regressansprüche

Bei jedem Unfall prüfen die Regress-Sachbearbeiter zunächst

- ob der Unfall zumindest teilweise auf einem Fremdverschulden beruht,
- ob einen Betriebsfremden oder einen grundsätzlich haftungsfreigestellten Betriebsangehörigen ein (Mit-)Verschulden trifft.

Zur Wahrung des Betriebsfriedens sind der Arbeitgeber und die Arbeitskollegen gegen-

